

BGer 4P.225/2000 vom 11. April 2001

Bundesgericht, 2001-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.225_2000

FR: TF 4P.225/2000 du 11 avril 2001

IT: TF 4P.225/2000 del 11 aprile 2001

Regeste

Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Das Obergericht kam zum Schluss, die Voraussetzungen für eine fristlose Kündigung gemäss Art. 259 lit. a OR seien nicht erfüllt gewesen. Die Beschwerdeführerin ficht das angefochtene Urteil wegen Verweigerung des rechtlichen Gehörs und Verletzung des Willkürverbotes an. Die staatsrechtliche Beschwerde stimmt dabei mit der gleichzeitig eingereichten Berufung über weite Strecken wörtlich überein. a) Gemäss Art. 84 Abs. 2 OG ist die staatsrechtliche Beschwerde nur zulässig, wenn die behauptete Rechtsverletzung nicht mit einem anderen Rechtsmittel gerügt werden kann. Diese Subsidiarität der staatsrechtlichen Beschwerde gilt insbesondere auch im Verhältnis zur Berufung. Die Rüge falscher oder willkürlicher Anwendung von Bundesrecht ist in berufungsfähigen Streitsachen - eine solche ist hier gegeben - mit Berufung vorzubringen (Art. 43 OG), so dass die staatsrechtliche Beschwerde insoweit verschlossen bleibt (BGE 120 II 384 E. 4a S. 385). b) Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind verschiedene Rechtsmittel zwar nicht schon wegen ihrer gleichlautenden Begründung unzulässig. Zufolge der Verflechtung nicht offenkundig aufscheinende und nicht eindeutig zugeordnete Vorbringen werden jedoch vom Bundesgericht übergangen (BGE 118 IV 293 E. 2a S. 294/5; 116 II 745 E. 2). c) Bezüglich der Begründungsanforderungen an die staatsrechtliche Beschwerde ist zu beachten, dass die Beschwerdeschrift gemäss Art. 90 Abs. 1 lit. b OG die wesentlichen Tatsachen und eine kurz gefasste Darlegung darüber enthalten muss, welche verfassungsmässigen Rechte bzw. welche Rechtssätze und inwiefern sie durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind. Dabei ist in Auseinandersetzung mit den Erwägungen des angefochtenen Entscheides im Einzelnen darzustellen, worin die Verletzung der angerufenen Verfassungsrechte bestehen soll. Wird eine willkürliche Beweiswürdigung als Verstoss gegen Art. 9 BV gerügt, so reicht es - anders als bei einem appellatorischen Rechtsmittel - nicht aus, den Sachverhalt aus Sicht der Beschwerdeführerin darzulegen oder einzelne Beweise anzuführen, die sie anders als im angefochtenen Entscheid gewichtet wissen möchte. Vielmehr ist konkret darzustellen, inwiefern das kantonale Gericht willkürlich entschieden haben soll. Dabei genügt es insbesondere nicht, einer appellatorischen Kritik einfach die Bemerkung anzufügen, der gegenteilige Schluss der kantonalen Behörde sei willkürlich. Auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid tritt das Bundesgericht nicht ein (vgl. BGE 125 I 492 E. 1b S. 495 mit Hinweisen). d) Die vorliegende staatsrechtliche Beschwerde vermag den formellen Anforderungen nur zum Teil zu genügen. So vermengt die Beschwerdeführerin den Vorwurf falscher oder willkürlicher

Rechtsanwendung mit der Rüge willkürlicher Beweiswürdigung, welche sie zudem über weite Strecken in appellatorischer Weise kritisiert. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit die Ausführungen auf den Vorwurf hinauslaufen, das Obergericht habe Art. 259b lit. a OR bundesrechtswidrig angewendet. Ebenso unbeachtet haben diejenigen Rügen zu bleiben, bei welchen unklar bleibt, ob damit eine Verfassungs- oder eine Bundesrechtsverletzung geltend gemacht wird.

E. 2

Die Beschwerdeführerin macht geltend, es sei ihr das rechtliche Gehör verweigert worden, indem ihr während der Rechtsmittelfrist für die staatsrechtliche Beschwerde das sich nunmehr bei den Akten befindende Protokoll der Hauptverhandlung vor dem Obergericht des Kantons Aargau vom 23. Juni 2000 nicht zur Verfügung gestanden habe. Das Obergericht hat diesen Sachverhalt nicht bestritten. Der Beschwerdeführerin ist insofern zuzustimmen, als eine unterlassene Protokollierung von Zeugenaussagen geeignet sein kann, den verfassungsrechtlichen Anspruch auf rechtliches Gehör zu verletzen (vgl. BGE 126 I 15 E. 2a/aa mit Hinweisen). Im vorliegenden Fall ist indes zu berücksichtigen, dass eine Protokollierung erfolgte und der Beschwerdeführerin - wenn auch nachträglich - eine Kopie des fraglichen Protokolls zugestellt wurde. Es wurde ihr zudem die Möglichkeit eingeräumt, ihre staatsrechtliche Beschwerde in Kenntnis des Protokolls zu ergänzen. Der Beschwerdeführerin erwuchs durch den Verfahrensfehler, welcher sich im Übrigen erst nach Erlass des angefochtenen Entscheides ereignete und diesen somit nicht beeinflussen konnte, kein Nachteil. Die Gehörsverweigerung ist deshalb als geheilt zu betrachten.

E. 3

Die Beschwerdeführerin wirft dem Obergericht vor, es sei bei der Beweiswürdigung in Willkür verfallen. a) Nach konstanter Rechtsprechung liegt Willkür nicht schon dann vor, wenn eine andere als die vom kantonalen Gericht gewählte Lösung ebenfalls vertretbar erscheint oder gar vorzuziehen wäre. Das Bundesgericht schreitet erst ein, wenn der angefochtene Entscheid nicht nur unrichtig, sondern schlechthin unhaltbar ist, insbesondere wenn er eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt. Erforderlich ist zudem, dass der Entscheid im Ergebnis verfassungswidrig ist (BGE 125 I 166 E. 2a S. 168; 125 II 10 E. 3a S. 15, 129 E. 5b S. 134, je mit Hinweisen). Eine Behörde verfällt nach der Rechtsprechung in Willkür, wenn sie ihrem Entscheid Tatsachenfeststellungen zugrunde legt, die mit den Akten in klarem Widerspruch stehen. Im Bereich der Beweiswürdigung besitzt das Sachgericht allerdings einen weiten Ermessensspielraum (BGE 120 Ia 31 E. 4b S. 40 mit Hinweisen), zumal das kantonale Recht - anderslautende Anordnungen des Bundesrechts vorbehalten - bestimmt, mit welchen Mitteln und in welchem Verfahren der Beweis zu führen ist und ob freie Beweiswürdigung gilt (BGE 102 II 270 E. 3 S. 279; Vogel, Grundriss des Zivilprozessrechts,

E. 6

Damit erweisen sich die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten Rügen als unbegründet, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann. Die Beschwerde ist daher abzuweisen. Der unentgeltlich prozessierenden Beschwerdeführerin sind keine Kosten aufzuerlegen, und ihrem amtlichen Anwalt ist ein Honorar aus der Bundesgerichtskasse auszurichten (Art. 152 OG). Hingegen wird die Beschwerdeführerin bei diesem Verfahrensausgang gegenüber dem Beschwerdegegner entschädigungspflichtig (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.